

VERFAHRENSVERMERKE

01. Die Gemeindevertretung Alt-Sührow hat am 16.11.2017 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
02. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Karte und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2017 bis 12.01.2018 während folgender Zeiten: Montag und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.12.2017 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Bereitstellung im Internet.
03. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
04. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.06.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
05. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Karte und dem Text (Teil B), am 19.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Teterow, den 22.06.2018



Amtsvorsteher

06. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Teterow, den 28.06.2018



Bürgermeister

07. Der Beschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Karte und dem Text (Teil B), durch die Gemeindevertretung Alt Sührow sowie die Internetadresse der Amtsverwaltung und die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28. Juli 2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 der KV M-V wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29. Juli 2018 in Kraft getreten.

Teterow, den 31.07.2018



Amtsvorsteher

TEXT - TEIL B

Die textliche planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.0 der Ursprungs-Satzung wird gestrichen. Die neue Festsetzung Ziffer 1.0 lautet:

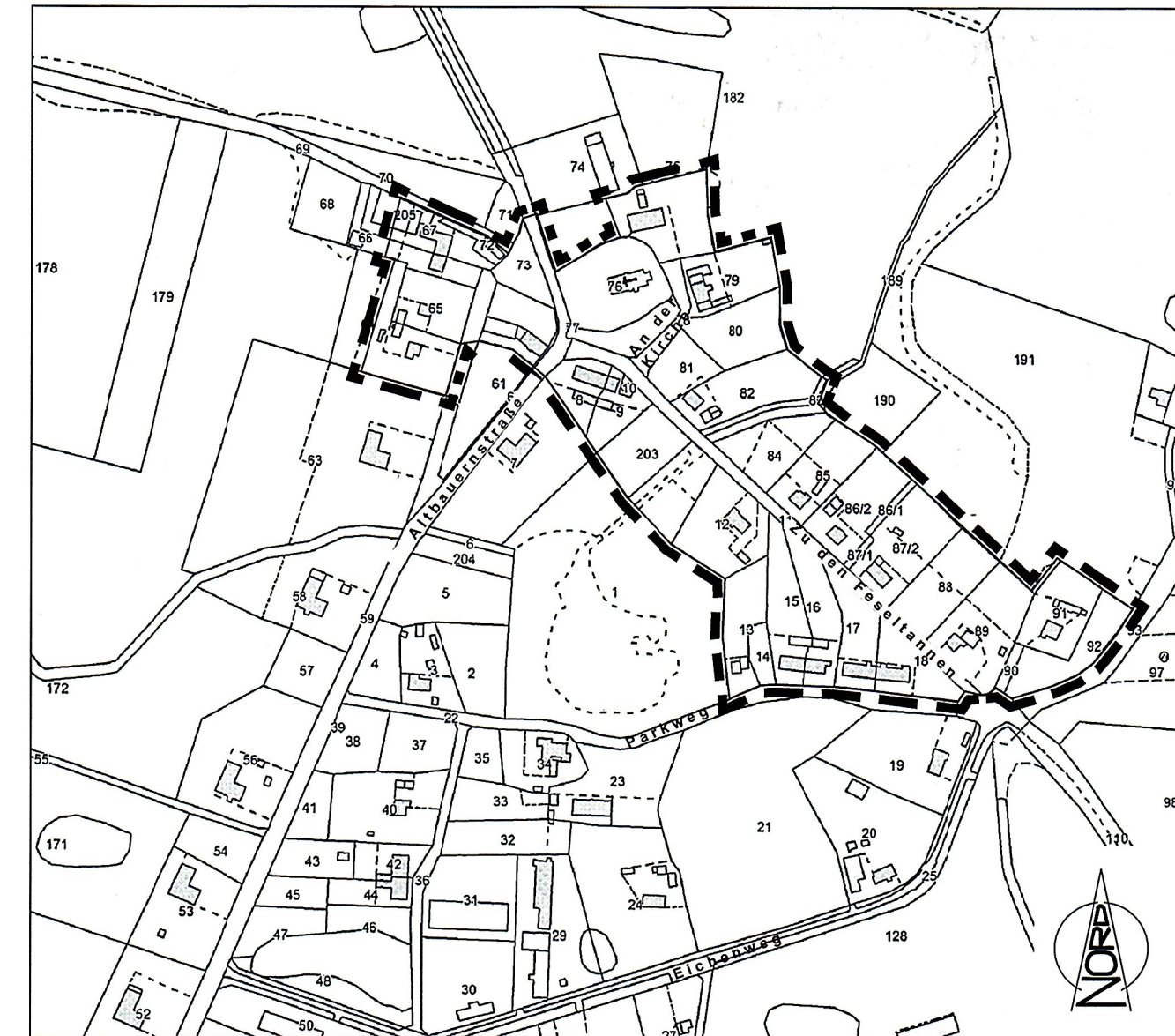
Die in der Planzeichnung der Ursprungs-Satzung enthaltenen Baugrenzen und deren Erläuterung in der Planzeichenerklärung sind gegenstandslos.

Hinweis:

Im Übrigen gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie nachrichtliche Mitteilungen und Übernahmen der am 11. Juli 2010 in Kraft getretenen Ursprungs-Satzung.

GEMEINDE ALT SÜHRKOW LANDKREIS ROSTOCK 1. ÄNDERUNG der KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG für den ORTSTEIL HOHEN MISTORF nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

KARTE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Büro für Bauleitplanung

Ausgearbeitet vom

Assessor jur. Uwe Czirlinski

Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de